

S.-H. Gemeindetag • Reventloullee 6 • 24105 Kiel

Empfänger  
der SHGT – info – intern  
- Ämter  
- Gemeinden  
- Zweckverbände  
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 18.02.2022

Reventloullee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: info@shgt.de  
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/Pe  
Zuständig: Herr Bülow  
Telefon/Durchwahl: 50

## SHGT - info-intern Nr. 85/22

### Coronavirus: Aktuelle Informationen

- Lockerung der Kontaktbeschränkungen in der Corona-BekämpfVO
- Verlängerung von Wirtschaftshilfen des Bundes

#### Lockerung der Kontaktbeschränkungen in der Corona-BekämpfVO

Die Landesregierung hat am 18. Februar 2022 die Corona-Bekämpfungsverordnung geändert (siehe zuletzt info-intern Nr. 64/22). Die Änderungsverordnung ist als **Anlage** beigefügt. Die Änderungen treten am 19. Februar 2022 in Kraft.

Mit diesen Änderungen wird die angekündigte Lockerung der Kontaktbeschränkungen als erste Stufe von mehreren Öffnungsschritten bei den Infektionsschutzmaßnahmen umgesetzt (siehe dazu info-intern Nr. 80/22 und Nr. 82/22).

Konkret geändert werden nur die Kontaktbeschränkungen für Ansammlungen und Zusammenkünfte zu privaten Zwecken durch eine Neufassung von § 2 Abs. 4. Nunmehr gibt es keine Einschränkung der Teilnehmerzahl mehr, wenn alle teilnehmenden Personen ab 14 Jahren geimpft oder genesen sind oder aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Sobald ein Teilnehmer keine dieser Voraussetzungen erfüllt (also insbesondere ungeimpft ist), ist die Teilnehmerzahl auf 25 begrenzt. Dabei zählen Minderjährige in Begleitung nicht mit. Dies gilt sowohl im privaten als auch im öffentlichen Raum, also z. B. bei Zusammenkünften in Gaststätten.

#### Verlängerung von Wirtschaftshilfen des Bundes

Die Bundesregierung hat am 17. Februar 2022 mitgeteilt, dass die Überbrückungshilfe IV bis Ende Juni 2022 verlängert und die Neustarthilfe 2022 im 2. Quartal des Jahres fortgeführt wird.

Folgende konkrete Informationen zu den Hilfsprogrammen sind der Mitteilung zu entnehmen:

- Die Überbrückungshilfe IV wird unverändert bis Ende Juni 2022 verlängert. Unternehmen erhalten über die Überbrückungshilfe IV weiterhin eine anteilige Erstattung von Fixkosten. Zusätzlich zur Fixkostenerstattung erhalten Unternehmen, die im Rahmen der Corona-Pandemie besonders schwer betroffen sind, einen Eigenkapitalzuschuss.
- Ebenfalls fortgeführt wird die Neustarthilfe für Soloselbständige. Mit der „Neustarthilfe 2022 Zweites Quartal“ können Soloselbständige bis Ende Juni 2022 weiterhin pro Monat bis zu 1.500 Euro an direkten Zuschüssen erhalten, insgesamt für den verlängerten Förderzeitraum April bis Juni 2022 also bis zu 4.500 Euro.
- Die FAQ zur Überbrückungshilfe IV und „Neustarthilfe 2022“ werden zeitnah überarbeitet. Nach Anpassung des Programms kann die Antragstellung über die bekannte Plattform [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) erfolgen.

- Ende info-intern Nr. 85/22 -

**Anlage**